



Aktenzeichen: Neuenfeldt  
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, **30.09.2024** - Drucksachen Nr.:

**Vorlage**

**XIII/203/2024**

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.10.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	31.10.2024	
Stadtverordnetenversammlung	07.11.2024	

**5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) - Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser 2025**

**Sachdarstellung:**

Die Kalkulation kostendeckender Abwassergebühren (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) für das Jahr 2025 ist unter Berücksichtigung der kalkulatorischen Verzinsung, unter Beachtung der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse, Abschreibungen, Personalkosten sowie der Verbandsumlage erstellt worden.

Kostenunterdeckungen sollen nach § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den Folgejahren ausgeglichen werden, Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren zu berücksichtigen. Bis einschließlich 2017 waren die Abwassergebühren defizitär. Dies wurde politisch so gewollt und beschlossen, weshalb diese Unterdeckungen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Während erst in den Bereichen Schmutz- und Niederschlagswasser seit 2018 erhebliche Überschüsse angesammelt wurden, sind die Rücklagen im Schmutzwasserbereich nun aufgebraucht. Die Höhe der Rücklagen stellt sich wie folgt dar:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
• Gebührenrücklage bis 2022:	36.306,40 €	298.828,28 €
• Auflösung gem. Kalkulation 2023	-36.306,40 €	-48.066,00 €
• Gebührenunter- bzw. überdeckung 2023:	-210.822,68 €	33.299,55 €
• Auflösung gem. Kalkulation 2024	0,00 €	-167.178,00 €
Zu berücksichtigendes Defizit/Stand Gebührenrücklage:	-210.822,68 €	116.883,83 €

Grundsätzlich ist das oberste Ziel im Gebührenbereich, die Gebühren konstant zu halten. Unter dieser Prämisse hat man die Möglichkeit, mit den vorhandenen Rücklagen zu jonglieren, immer mit der Maßgabe, dass die Rücklage aus dem Jahr 5 spätestens eingesetzt wird. Diese „Not“ besteht in der Kalkulation 2025 nicht, die Rücklagen im Schmutzwasserbereich sind aufgebraucht und im Niederschlagswasserbericht müssten die Überschüsse 2019 aufgebraucht werden. Diese liegen hier aber bei 0,00 €.

**Schmutzwassergebühr 2025**

Im Sinne der Gebührenstabilität wurden in der Gebührenkalkulation 2023 sämtliche Rücklagen eingesetzt, die Nachkalkulation 2023 hat ein Defizit von 210.823 € ergeben, sodass in der Kalkulation 2025 keine Rücklagen mehr zur Verfügung stehen. Es bleibt abzuwarten wie das Jahr 2024 im Gebührenbereich abschließt und ob hier ggf. wieder Rücklagen gebildet werden können. Für 2025 sind 50.000 € Gebührenmehreinnahmen veranschlagt worden um dieses Defizit aufzuholen. Diese Gebührenmehreinnahmen werden auch in den nächsten Jahren veranschlagt werden müssen. Weitere Informationen können der als Anlage beigefügten Gebührenkalkulation 2025 entnommen werden.

## Niederschlagswassergebühr 2025

Die Situation im Niederschlagswasser stellt sich etwas anders dar. Hier sind Rücklagen vorhanden, jedoch nicht mehr in deutlicher Höhe wie zu früheren Zeiten. Eine Gebührenkonstanz für 2025 kann auch mit vollem Einsatz der noch vorhandenen Rücklagen nicht erreicht werden, jedoch schlägt die Verwaltung bei steigenden Wasser- und Schmutzwassergebühren vor den Bürger trotzdem hier ein Stück weit so gut es geht zu entlasten. Es wird vorgeschlagen, abermals einen höheren Teil der Rücklagen in die Kalkulation einzusetzen. Dadurch würde der Anstieg der Gebühr 2025 zumindest abgemildert werden.

Für 2025 stellt sich somit folgendes Gebührenbild dar, in Klammern sind die Gebühren vom Vorjahr dargestellt:

- Schmutzwassergebühr 3,09 €/m<sup>3</sup> (2,58 €/m<sup>3</sup>)
- Niederschlagswassergebühr 0,86 €/m<sup>2</sup> (0,72 €/m<sup>2</sup>)

## Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), mehrfach geändert, § 14a eingefügt und § 20 neu gefasst durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2023 (GVBl. S. 357) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach in der Sitzung am 07.11.2024 folgende

### **5. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Neu-Anspach vom 01.06.2023**

zu erlassen:

#### **Artikel I**

#### **Änderung § 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser Absatz 1**

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von **0,86 €** jährlich erhoben.

#### **Artikel II**

#### **Änderung § 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser Abs. 1 und 2**

§ 26 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage **3,09 €**.

Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrades. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben — bei vorhandenen Teilströmen in diesen — ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das

Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> Frischwasserverbrauch **3,09 €** bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrades vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

### **Artikel III**

#### **§ 40 In-Kraft-Treten**

Die 5. Änderung der Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisherigen § 24 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 aus der 4. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung vom 07.03.2024 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Birger Strutz  
Bürgermeister

**Anlage**  
Kalkulation Abwasser 2025